

Kooperationsvereinbarung

Zwischen der

**Hochschule Darmstadt, vertreten
durch den Präsidenten,
Haardtring 100
64295 Darmstadt
- nachfolgend h_da genannt -**

und dem

**Landkreis Darmstadt-Dieburg,
vertreten durch den
Kreisausschuss, Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt
- nachfolgend Landkreis genannt -**

wird folgende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen. Sie ersetzt den bestehenden Vertrag aus dem Jahr 1995.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand der Kooperationsvereinbarung sind die Zusammenarbeit zum Ausbau der Radinfrastruktur sowie weitere Konzepte im Handlungsfeld nachhaltigere Mobilität im Landkreis Darmstadt-Dieburg.

Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt an der h_da unter Leitung von Professor Prof. Dr.-Ing. Jürgen Follmann und Prof. Dr. Martin Führ.

§ 2 Beginn und Dauer

Die Kooperationsvereinbarung beginnt am 1. Juli 2022. Die Laufzeit beträgt ein Kalenderjahr und endet am 31. Mai 2023. Sie verlängert sich um jeweils 1 Jahr, soweit nicht ein Kooperationspartner bis zum 1. März eines Jahres schriftlich kündigt.

§ 3 Abwicklung und Berichte

1. Die im Rahmen von § 1 der Kooperationsvereinbarung durchzuführenden Arbeiten werden unter gegenseitigem ständigem Informationsaustausch ausgeführt. Bei auftretenden Fragen wird sich die h_da an die Projektleitung des Landkreises wenden. Besprechungen über den Stand der Arbeiten und ggf über deren weitere Durchführung sollen von Fall zu Fall bei der h_da oder bei dem Landkreis stattfinden.

2. Die h_da wird die Arbeitsergebnisse in Berichten niederlegen. Diese Berichte sind so zu halten, dass sie dem Landkreis ausreichend Einblick in das Konzept und den Aufbau der Arbeiten geben.
3. Ergeben die Besprechungen der in den Berichten dargelegten Ergebnissen Unklarheiten, so wird sich die h_da unverzüglich bemühen, durch zusätzliche Arbeitsunterlagen die aufgetretenen Probleme zu klären.

§ 4 Finanzielle Regelungen

Der Landkreis zahlt nach jeweils vereinbartem Umfang den Aufwand der h_da für die Arbeiten gemäß §1. Teilaufträge durch den Landkreis sind nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen des Landkreises möglich.

§ 5 Recht am Ergebnis

Der Landkreis erhält die Rechte am Ergebnis der im Rahmen der Zusammenarbeit durchgeführt und dokumentierten Forschungsarbeiten.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

1. Die Gewährleistung der h_da erstreckt sich nur auf den Gegenstand der Zusammenarbeitsvereinbarung selbst und wird beschränkt auf die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt.
2. Die h_da haftet im Übrigen nur bei Verletzungen der Vereinbarung, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.
3. Die h_da übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Nutzungen der Arbeitsergebnisse am Vermögen oder sonstigen Rechtsgütern Kooperationspartners oder eines Dritten entstehen (Mangelfolgeschaden).

§ 7 Geschäfts-und Betriebsgeheimnisse

1. Die h_da wird Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihr im Rahmen der Kooperationsvereinbarung anvertraut sind, während der Dauer und nach Beendigung des Kooperationsverhältnisses nicht verwerten oder anderen mitteilen, solange und soweit nicht diese Informationen auf andere Weise allgemein bekannt geworden sind oder der Landkreis auf vertrauliche Behandlung schriftlich verzichtet hat. Informationen, deren Veröffentlichung das Geschäftsinteresse des Landkreises schädigen oder beeinträchtigen, dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Landkreis veröffentlicht werden.

2. Der Landkreis wird ihm als solche bezeichnete oder erkennbare Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der h_da und ihrer Institute nur im Einvernehmen mit der h_da zugänglich machen.
3. Die Vorleistung und das vom Landkreis eingebrachte know-how dürfen Dritten nicht weitergegeben werden und bleiben uneingeschränkt Eigentum des Landkreises, auch wenn diese für diesen Zusammenarbeitsvertrag vom Landkreis der h_da zur Verfügung gestellt wurden.

§ 8 Veröffentlichungen

1. Die h_da ist berechtigt, die Ergebnisse innerhalb der Hochschule zu Forschungszwecken zu verwenden.
2. Die h_da und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in Abstimmung mit dem Landkreis zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen über die im Rahmen des Vertrages erzielten Ergebnisse, soweit sie wissenschaftliche Erkenntnisse zum Gegenstand haben, berechtigt.
3. Der Landkreis ist nach vorheriger Abstimmung mit der h_da berechtigt, die Arbeitsergebnisse unter Nennung des Urhebers zu veröffentlichen. Die Abstimmung soll mit Rücksicht darauf erfolgen, dass z.B. Dissertationen, Diplomarbeiten oder Habilitationsschriften, die Arbeitsergebnisse enthalten, nicht behindert werden.

§ 9 Vorzeitige Beendigung

Die Kooperationsvereinbarung kann aus wichtigem Grund vorzeitig beendet werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere das Ausscheiden des Projektleiters aus den Diensten der h_da, auch in einem solchen Fall wird die h_da bemüht sein, die Arbeiten vereinbarungsgemäß zu Ende zu führen.

Bei vorzeitiger Beendigung stehen die bis dahin gewonnenen Ergebnisse ebenfalls dem Landkreis gemäß Ziffer 5 des Vertrages zu. Der Landkreis wird seinerseits die bis dahin unvermeidbaren Kosten übernehmen.

§ 10 Änderungen der Kooperationsvereinbarung

Änderungen der Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 11 Ausfertigung

Diese Kooperationsvereinbarung wird in drei Exemplaren angefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten

1. die h_da
2. der Projektleitung der h_da
3. der Landkreis

Hochschule Darmstadt

-vertreten durch den Präsidenten-

Darmstadt, den

.....

Landkreis Darmstadt-Dieburg

-vertreten durch den Kreisausschuss-

Darmstadt, den

.....

Klaus Peter Schellhaas

Landrat

.....

Lutz Köhler

Erster Kreisbeigeordneter